Fall: Alles schief gegangen

Aktenauszug

Karl Karlsen Kiel, 11.08.2010

Rechtsanwalt

1. Aktenvermerk:

Es erscheint Herr Jens Lachmann, Inhaber der Firma "GaLaBau" aus Kiel und bittet um Beratung. Er schildert folgenden Sachverhalt:

Ich stand in ständiger Geschäftsbeziehung zu Herrn Friedhelm Sörensen, hier hat es in den letzten Monaten jedoch Schwierigkeiten gegeben, weil Herr Sörensen einige Rechnungen nicht oder nicht pünktlich bezahlt hat; inzwischen haben wir uns miteinander überworfen.

Im April 2010 hatten wir bereits einen Termin vor dem Amtsgericht Kiel über ein Forderung von 1.990,00 € für eine hölzerne Sitzgruppe für den Garten, die ich eigens für Herrn Sörensen hergestellt hatte. Er hatte genaue Vorstellungen hinsichtlich des Designs des Tisches, der Sitzbank und der vier Stühle und ich habe genau nach seinen Vorgaben gearbeitet. In diesem Gerichtstermin haben wir uns auf das Drängen des Amtsrichters verglichen, wonach ich 1.500,00 € bekommen sollte Zug um Zug gegen Übereignung der Sitzgruppe. Dieses Geschäft haben Herr Sörensen und ich entsprechend abgewickelt. Vor dem Gerichtstermin hatte ich Herrn Sörensen auf eine weitere Forderung von 2.045,00 € angesprochen für Planungsleistungen hinsichtlich seines Gartens, den Herr Sörensen neu gestalten wollte. Hier habe ich als Garten- und Landschaftsbauer ein völlig neues Bepflanzungskonzept entwickelt und, nachdem Herr Sörensen sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt hatte, mit der Rodung des alten Gartens begonnen. Dann kam es zum Streit und ich habe die Arbeiten eingestellt. Bis dahin sind Kosten für meine Tätigkeit in Höhe von 2.045,00 € angefallen, die ich auch noch haben

wollte. Die Forderung fand Herr Sörensen überzogen, obwohl das nicht zutrifft. Damit wir nicht noch einen Rechtsstreit führen, haben Herr Sörensen und ich uns auf eine Zahlung von 1.800,00 € geeinigt und dies schriftlich in einem Vergleich niedergeschrieben. Diesen Vergleich haben wir dem Amtsrichter im Termin vorgelegt und er hat diesen mit in das Protokoll aufgenommen neben dem Vergleich über die 1.500,00 €. Der Richter war noch sehr jung und offenkundig unerfahren, die Protokollierung musste er mehrfach unterbrechen und neu ansetzen, bis endlich der Vergleich über die beiden Forderungen fertig protokolliert war. Das ging so drunter und drüber, dass ich so meine Zweifel habe, ob der Richter auch alles richtig gemacht hat, denn ich habe gehört, dass so ein Vergleichsschluss an strenge Formvorschriften gebunden ist.

Die 1.800,00 € habe ich trotz mehrfacher Mahnungen von Herrn Sörensen nicht erhalten, so dass ich schließlich doch noch eine Klage über diesen Betrag beim Amtsgericht Kiel eingereicht habe. Dieser Klage wegen bin ich heute eigentlich bei Ihnen, denn hier ist auch alles schief gegangen.

Also, ich hatte die Klage auf 1.800,00 € beim Amtsgericht eingereicht und den Prozesskostenvorschuss eingezahlt. Ich habe dann einige Wochen später eine Ladung zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.08.2010 nebst Klageerwiderung des Herrn Sörensen erhalten und nichts weiter vom Gericht gehört. Bis letzte Woche war ich mit meiner Frau im Urlaub, nach unserer Rückkehr habe ich Herrn Sörensen gestern am 10.08.2010 beim Einkaufen getroffen. Er hat mich ausgelacht, weil meine Klage am 22.07.2010 abgewiesen worden ist, nun will er seine Kosten vollstrecken. Wie kann das sein, dass am 22.07. eine mündliche Verhandlung stattfindet, von der ich nichts weiß, ich war doch zum 22.08. geladen. Ich bin dann gleich zum Gericht gefahren und habe mich erkundigt. Dort hat man mir eine Kopie des Sitzungsprotokolls vom 22.07.2010 und des Versäumnisurteils vom selben Tage überreicht. Dieses soll mir am Samstag, den 24.07.2010 durch Einlegen in meinen Briefkasten zugestellt worden sein, mir wurde die Postzustellungsurkunde in der Geschäftsstelle des Gerichts gezeigt. Das kann aber auch nicht richtig sein, denn als meine Frau und ich am 02.08. aus dem Urlaub

zurückgekommen sind, haben wir aber kein Versäumnisurteil vorgefunden. Unsere Nachbarin, Frau Gertrude Hinrichs, hat sich in unserer Abwesenheit um die Post und die Blumen gekümmert. Sie ist sehr zuverlässig und macht das für uns seit Jahren, es ist nie etwas weggekommen. Allerdings hat es wohl in der letzten Juli-Woche in der ganzen Straße Diebstähle und Vandalismus gegeben. Die Vorgärten wurden teilweise schwer verwüstet und es sollen auch Post und Zeitungen aus den Briefkästen gestohlen worden sein. So wurde Frau Hinrichs eine Amazon-Lieferung aus dem Briefkasten gestohlen, jedenfalls hat sie uns das erzählt. Sie habe von der Firma Amazon und der Lieferfirma DHL die Nachricht erhalten, dass die Büchersendung in ihren Briefkasten eingeworfen worden sei, dieser sei aber leer gewesen. An unserem Briefkasten ist mir aufgefallen, dass der Einwurfschlitz etwas aufgebogen ist; das war vor unseren Urlaub noch nicht der Fall.

Irgendwie geht alles schief, daher bitte ich Sie um Hilfe.

Wenn ich von Ihnen auf die Aufrechnung in der Klageerwiderung angesprochen werde, so hat der gegnerische Anwalt zwar den Sachverhalt richtig dargestellt, aber wieso soll denn Herr Sörensen daraus einen Schadensersatzanspruch gegen mich haben. Die 100 geschnitzten Holzwichtel habe ich Herrn Sörensen vereinbarungsgemäß nach Fertigstellung Zug um Zug gegen die Zahlung des Preises von 3.000,00 € angeboten. Nach dem in der Klageerwiderung dargestellten Schriftwechsel habe ich dann die Wichtel an einen anderen Interessenten verkauft, ich habe dafür sogar 3.800,00 € erhalten. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass Herr Sörensen diese für 5.000,00 € hätte verkaufen können. Außerdem ist er doch schuld daran, dass der Verkauf an ihn geplatzt ist, weil er das Geld nicht hatte. Ich hatte ihm ja sogar den Verkauf an den anderen Interessenten angekündigt.

Herr Lachmann überreicht seine Klage vom 01.06.2010 nebst Anlage, die Klageerwiderung vom 12.06.2010 nebst Anlagen, das Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts Kiel vom 22.07.2010 sowie das Versäumnisurteil vom selben Tage.

Herr Lachmann hat einen neuen Beratungstermin hier im Hause am 14.08.2010 um 10.30 Uhr, in dem das weitere Vorgehen besprochen werden soll.

2. Vermerk:

Die Akteneinsicht der Akte 5 C 840/10 beim AG Kiel hat ergeben, dass laut Postzustellungsurkunde des privaten Zustellers PIN AG am 24.07.2010 vergeblich versucht wurde, das Versäumnisurteil und das Verhandlungsprotokoll vom 22.07.2010 persönlich zuzustellen. Die Schriftstücke wurden durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt. Laut telefonischer Rücksprache mit der Polizeidirektion Kiel hat es am 25.07.2010 zahlreiche Anzeigen wegen nächtlichen Vandalismus und Diebstählen in der Fördestraße in Kiel gegeben, was in dieser Gegend bisher nicht passiert ist.

- 3. Mandat eintragen und Herrn Referendar Müller zur eiligen Votierung übergeben.
- 4. WV am 14.08.2010 genau.
- gez. Karlsen, Rechtsanwalt

GaLaBau Kiel, 01.06.2010

Inh. Jens Lachmann Fördestraße 28 24113 Kiel

eingegangen: 01.06.2010

An das Amtsgericht Kiel 24103 Kiel

Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, Jens Lachmann, Inhaber der Firma GaLaBau, möchte gegen Herrn Friedhelm Sörensen, wohnhaft Hafenwinkel 3 in 24198 Kiel Klage erheben. Bitte verurteilen sie Herrn Sörensen, an mich 1.800,00 € zu zahlen. Wir haben nämlich einen schriftlichen Vergleich über diesen Betrag geschlossen für Gartenplanungs- und Rodungsleistungen. Eigentlich waren wir mit dieser schriftlichen Vereinbarung schon zufrieden, doch auf Ihren Vorschlag hin ist dieser sodann von Ihnen sogar am 10.04.2010 gerichtlich protokolliert worden im Rahmen der Verhandlung über die andere Klage, und zwar die mit dem Aktenzeichen 5 C 599/10. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, denn die Protokollierung war doch sehr langwierig.

Der ursprüngliche Rechtsstreit ging über eine hölzerne Gartensitzgruppe, die ich für Herrn Sörensen hergestellt hatte, hier hatten wir uns dann auf Ihr Anraten hin auf einen Betrag von 1.500,00 € im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs geeinigt, obwohl ich ja eigentlich 1.990,00 € zu bekommen hatte.

Ich mache nämlich Garten- und Landschaftsbau von der Planung bis zur Ausführung, daneben betreibe ich eine Tischlerei, ich liefere dadurch auch die Gartendekoration und -möblierung. Wenn Sie Interesse haben, lasse ich Ihnen gerne einen Katalog zukommen. Die 1.500,00 € habe ich erhalten, dafür hat Herr Sörensen die Sitzgruppe bekommen, allerdings weigert er sich, die 1.800,00 € zu zahlen. Deshalb klage ich nun, den Vergleich lege ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jens Lachmann

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

5 C 599/10

Kiel, 10.04.2010

Gegenwärtig:

Richter Schnell

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers. Das Protokoll wird vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

GalaBau, Inh. Jens Lachmann, Fördestraße 28, Kiel

Kläger

gegen

Herrn Friedhelm Sörensen, Hafenwinkel 3, Kiel

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carstensen, Kiel

erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger in Person,

2. mit dem Beklagten Herrn Rechtsanwalt Carstensen.

Die Parteien überreichen einen schriftlich abgefassten Vergleich in einer anderen Sache; dieser soll gerichtlich protokolliert werden.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in dieser Sache schließen die Parteien folgenden **Vergleich**:

- 1. Der Beklagte zahlt an den Kläger 1.500,00 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der streitgegenständlichen Gartensitzgruppe.
- 2. Der Beklagte zahlt an den Kläger weitere 1.800,00 € aufgrund des schriftlich eingereichten Vergleichs vom 02.04.2010 für Gartenplanungs- und Rodungsleistungen.
- 3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

laut diktiert und genehmigt

Die Parteien erhalten sodann den überlassenen Vergleichstext zurück.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Diktat:
Justizobersekretärin Klauke als Urkundsbeamtin

Schnell

Carl Carstensen Kiel, 12.06.2010

Rechtsanwalt

An das Amtsgericht Kiel 24103 Kiel

In dem Rechtsstreit

Az. 5 C 840/10

GaLaBau ./. Sörensen

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Die Parteien haben bereits über diese Forderung einen gerichtlich protokollierten Vergleich vor dem erkennenden Gericht zum Aktenzeichen 5 C 599/10 geschlossen.

Sollte der Vergleich unwirksam sein, so ist die Klage trotzdem unzulässig, denn in einem solchen Falle ist der ursprüngliche Rechtsstreit fortzusetzen und nicht erneut zu klagen.

Zudem wäre eine Klage aus dem Vergleich unbegründet, da bei Unwirksamkeit des Vergleichs daraus keine Rechte abgeleitet werden können. Die Forderung aus dem angeblichen Vertrag über Gartenplanungs- und Rodungsleistungen ist unbegründet; der klägerische Vortrag hierzu ist unsubstantiiert.

Höchst vorsorglich erklären wir die Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Beklagten gegen den Kläger in Höhe von 2.000,00 €. Dieser Forderung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte hatte im November 2009 beim Kläger 100 geschnitzte Holzwichtel für einen Gesamtpreis von 3.000,00 € bestellt, als Liefer- und Zahlungstermin war Mitte Februar 2010 vereinbart. Am 17.02.2010 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass die Wichtel fertig seien und gegen Zahlung zur Abholung bereit stünden. Der Beklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt bedauerlicherweise in einem Liquiditätsengpass und bat den Kläger um die Lieferung auf Kredit, was dieser jedoch ablehnte. Angesichts der langjährigen Geschäftsbeziehungen der Parteien war der Beklagte über dieses Verhalten des Klägers sehr enttäuscht. Der Beklagte bot dem Kläger an, die Gegenleistung in 30 Monatsraten á 100,00 € zu erbringen, der Kläger verlangte indes Monatsraten zu 500,00 €, was der Beklagte nicht zu leisten imstande war. Der Kläger bot daraufhin an, er werde den Beklagten aus dem Vertrag freilassen, wenn er mit dem Verkauf der Wichtel an einen anderen Interessenten einverstanden wäre. Der Beklagte entgegnete, dass er auf die Wichtel verzichte, wenn der Kläger im Gegenzug auf sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag verzichte. Der Kläger antwortete, dass er den Beklagten gerne aus dem Vertrag entlassen werde, wenn der Beklagte ihm seine Aufwendungen und Zinsverluste bezahle, er werde die Wichtel an einen anderen Interessenten verkaufen. Der Beklagte entgegnete, dass dem Kläger doch gar kein Schaden entstanden sein könne, so dass er ohne weiteres hinsichtlich des Vertrags freigestellt werden könnte. Der Kläger verlangte daraufhin per Schreiben vom 10.03.2010 Zahlung des gesamten Kaufpreises binnen zwei Wochen, mit Schreiben vom 28.03.2010 erklärte er, die Abwicklung des Vertrags nicht mehr zu wollen.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage des Schriftwechsels

Der Beklagte nahm sich den Unmut des Klägers zu Herzen und bemühte sich intensiv um einen Kunden, der bereit war, die Wichtel zu kaufen und dafür Vorkasse zu leisten. Mitte April 2010 gelang es dem Beklagten schließlich die Wichtel für 5.000,00 € an die Webo-Handelsgesellschaft mbH zu verkaufen.

Beweis: Vorlage des Kaufvertrages vom 13.04.2010

Ω

Der Beklagte verlangte daher vom Kläger die Lieferung der Wichtel, musste aber leider feststellen, dass dieser die Wichtel bereits weiterverkauft hatte. Dazu war der Kläger indes nicht berechtigt, weil sich die Parteien noch gar nicht aus dem Vertrag entlassen hatten. Nun war der Beklagte aufgrund der Vertragsuntreue des Klägers nicht mehr in der Lage den Vertrag mit der Webo-Handelsgesellschaft zu erfüllen, so dass ihm ein Schaden von 2.000,00 € entstanden ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Klage in jedem Falle abzuweisen.

Carstensen

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

5 C 840/10

Kiel, 22.07.2010

Gegenwärtig:

Richter Schnell

ohne Hinzuziehung eines Protokollführers. Das Protokoll wird vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

GalaBau, Inh. Jens Lachmann, Fördestraße 28, 24113 Kiel

Kläger

gegen

Herrn Friedhelm Sörensen, Hafenwinkel 3, 24198 Kiel

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carstensen, Kiel

erschienen bei Aufruf:

- 1. für den Kläger niemand,
- 2. für den Beklagten Herrn Rechtsanwalt Carstensen.

Es wird festgestellt, dass der Kläger geladen und nicht erschienen ist.

Der Beklagtenvertreter rügt die Unzulässigkeit der Klage und beantragt ein abweisendes Prozessurteil.

Das Gericht weist den Beklagtenvertreter darauf hin, dass es die Klage für zulässig hält und lediglich eine reguläre Säumnisentscheidung möglich ist.

Sodann beantragt der Beklagtenvertreter den Erlass eines entsprechenden Versäumnisurteils.

beschlossen und verkündet:

Am Ende der Sitzung ergeht antragsgemäß das aus der Anlage ersichtliche Versäumnisurteil.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Dikat:
Schnell Justizobersekretärin Klauke als Urkundsbeamtin

Amtsgericht Kiel

-5 C 840/10 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Firma GaLaBau, Inh. Jens Lachmann, Fördestraße 28, Kiel

Kläger

gegen

Herrn Friedhelm Sörensen, Hafenwinkel 3, Kiel

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carstensen, Kiel

hat das Amtsgericht Kiel

durch den Richter Schnell

in der mündliche Verhandlung vom 22.07.2010

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Schnell Klauke

Vermerk für die Bearbeitung:

- 1. Es ist ein Gutachten zu erstellen.
- 2. Begutachtungszeitpunkt ist der 12.08.2010.
- 3. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
- 4. Gegebenenfalls sind die aufgeworfenen Fragen in einem Hilfsgutachten zu beantworten.
- 5. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit / Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
- 6. Es ist zudem ein Schriftsatz ans Amtsgericht Kiel zu fertigen; in diesem Falle ist ein Mandantenanschreiben entbehrlich. Sollte d. Verf. zum Ergebnis kommen, dass ein gerichtliches Vorgehen keine Aussicht auf Erfolg hat, so ist die Rechtslage in einem Anschreiben an den Mandanten darzulegen.
- 7. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung.
- 8. Soweit Unterlagen und Anlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
- Sollten zum jetzigen Zeitpunkt weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass der Mandant ergebnislos angeschrieben worden ist.
